

Das Europäische Parlament (EP) hat seine Position für die Verhandlungen mit den EU-Ländern über Regeln zur Integration von Menschenrechten und Umweltauswirkungen in die Unternehmensführung angenommen, so die Meldung des EP vom 1.6.2023. Mit den neuen Vorschriften würden Unternehmen gesetzlich verpflichtet, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Menschenrechte und die Umwelt, wie Kinderarbeit, Sklaverei, Umweltverschmutzung oder Verlust der biologischen Vielfalt, zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, zu beenden oder abzumildern. Außerdem müssten sie die Auswirkungen ihrer Partner in der Wertschöpfungskette auf die Menschenrechte und die Umwelt bewerten, und zwar nicht nur bei den Zulieferern, sondern auch im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Vertrieb, dem Transport, der Lagerung und der Abfallbewirtschaftung und anderen Bereichen. Die neuen Vorschriften würden für in der EU ansässige Unternehmen gelten, unabhängig von ihrer Branche, einschließlich Finanzdienstleistungen, mit mehr als 250 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von über 40 Mio. Euro sowie für Muttergesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von über 150 Mio. Euro. Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro, wenn mindestens 40 Mio. in der EU erwirtschaftet wurden, würden ebenfalls einbezogen. Die Unternehmen müssten einen Übergangsplan zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° umsetzen. Im Falle großer Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten werde sich die Erfüllung der Ziele des Plans auf die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung (z.B. Boni) auswirken. Die neuen Vorschriften würden die Unternehmen außerdem verpflichten, sich mit den von ihren Handlungen Betroffenen, einschließlich Menschenrechts- und Umweltaktivisten, auseinanderzusetzen, einen Beschwerdemechanismus einzuführen und die Wirksamkeit ihrer Sorgfaltspflicht regelmäßig zu überprüfen. Um den Anlegern den Zugang zu erleichtern, sollten Informationen über die Sorgfaltspflicht eines Unternehmens auch über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) verfügbar sein. Die Verhandlungsposition des EP wurde mit 366 zu 225 Stimmen bei 38 Enthaltungen angenommen.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten durch Dritte (Hackerangriff) – Haftung des Verantwortlichen

Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung 2016/679 sind wie folgt auszulegen:

Das bloße Vorliegen einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 12 reicht an sich nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die vom Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht „geeignet“ waren, um den Schutz der betreffenden Daten zu gewährleisten;

bei der Prüfung der Frage, ob die von dem für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet waren, muss das angerufene nationale Gericht eine Überprüfung vornehmen, die sich auf eine konkrete Analyse sowohl des Inhalts dieser Maßnahmen als auch der Art und Weise ihrer Durchführung und ihrer praktischen Auswirkungen erstreckt;

bei einer Schadensersatzklage nach Art. 82 der Verordnung muss der Verantwortliche nachweisen, dass die von ihm gemäß Art. 32 der Verordnung ergriffenen Maßnahmen geeignet waren; im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrenautonomie ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die zulässigen Beweismittel und deren Beweiskraft zu bestimmen, einschließlich der Ermittlungsmaßnahmen, die die nationalen Gerichte anordnen können oder müssen, um zu beurteilen, ob ein Ver-

antwortlicher geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung unter Beachtung der im Unionsrecht festgelegten Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität getroffen hat;

der Umstand, dass der Verstoß gegen diese Verordnung, der den fraglichen Schaden verursacht hat, von einem Dritten begangen wurde, stellt für sich genommen keinen Grund dar, den Verantwortlichen von der Haftung zu befreien, und der Verantwortliche muss, um in den Genuss der von dieser Bestimmung vorgesehenen Befreiung zu kommen, nachweisen, dass er für den Verstoß in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist;

der Schaden, der in der Befürchtung eines möglichen künftigen Missbrauchs ihrer personenbezogenen Daten besteht und dessen Vorhandensein die betroffene Person nachgewiesen hat, kann einen immateriellen Schaden darstellen, der einen Schadensersatzanspruch begründet, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie individuell einen realen und sicheren emotionalen Schaden erlitten hat, ein Umstand, den das angerufene nationale Gericht in jedem Einzelfall zu prüfen hat.

GA Pitruzzella, Schlussanträge vom 27.4.2023 – C-340/21

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1345-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Zurverfügungstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten (hier: Patientenakte) auch für anderen, datenschutzfremden Zweck

Art. 12 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin auszulegen, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, der betroffenen Person eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, und zwar auch dann, wenn die betroffene Person die Kopie nicht für die im 63. Erwägungsgrund der DSGVO genannten Zwecke, sondern für einen anderen, datenschutzfremden Zweck beantragt.

Eine nationale Regelung, die von Patienten, die Kopien ihrer in Patientenakten enthaltenen personenbezogenen Daten beantragen, verlangt, dass sie den Ärzten die entstandenen Kosten erstatten, ist nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO zulässig, sofern die Beschränkung des Auskunftsrechts unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände im Hinblick auf die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der unternehmerischen Freiheit der Ärzte erforderlich und verhältnismäßig ist. Das nationale Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob die Kosten, deren Erstattung die Ärzte von den Patienten verlangen können, strikt auf die tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt sind.

Der Ausdruck „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, in Art. 15 Abs. 3 DSGVO kann im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses nicht dahin ausgelegt werden, dass er der betroffenen Person ein allgemeines Recht darauf gewährt, eine vollständige Kopie aller in ihrer Patientenakte